



- Legende**
- Gebäude Bauwerk
 - Flurstück
 - Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
 - Grenze des Innerbereichs
 - Neue Satzungszone

Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.
2. Anpflanzung von Gehölzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Zum Ausgleich der Bodenversiegelung sind Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 auf nicht überbaubaren Flächen erforderlich. Alternativ können bis zu 50 % der Pflanzungen durch heimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume ersetzt werden (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Für je 50 m² versiegelter Fläche ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen. Bei teilversiegelten Flächen kann die Pflanzmenge um 50 % reduziert werden.

Um einen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten, also im Zeitraum zwischen 1. Okt. und 31. Jan. stattfinden.
3. Vor Baubeginn muss eine Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse in deren Aktivitätszeit (März bis Oktober) erfolgen. Sollte nach 3 Begehungen (Abstand 7 Tage), bei geeigneter Witterung, kein Tier nachgewiesen werden ist das Baufeld freizugeben. Bei einem Nachweis sind geeignete Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen (z.B. Ökologische Baubegleitung mit Zaunbau und ggf. Absammeln der Tiere aus dem Baufeld).

Verfahrensvermerke

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 28.04.2026 durch die Gemeindevertreterversammlung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

04.05.2026
(Datum/Siegel) Unterschrift

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Ergänzungssatzung und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2026 übereinstimmen.

04.05.2026
(Datum/Siegel) Unterschrift

Inkrafttreten
Der Beschluss der Ergänzungssatzung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 08.05.2026 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Demnach werden Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind. Mit der Bekanntmachung ist die Ergänzungssatzung als Satzung in Kraft getreten.

08.05.2026
(Datum/Siegel) Unterschrift



Übersichtskarte (1: 10 000) Auszug Brandenburg Viewer © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl.I/23, Nr. 18).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323).

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne um die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 2024|Nr.225) geändert worden ist.

Hinweis

1. Bodendenkmale
Sollten bei Erdarbeiten Befunde (wie z.B. Mauerwerk, Holzkonstruktionen, markante Steinsetzungen, auffällige Bodenverfärbungen) oder Funde (wie z.B. Tonschreben/-gefäße, Knochen, Münzen, Metallgegenstände) entdeckt werden, sind diese der Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, BLDAM) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree unverzüglich anzuzeigen (§11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind nach der Anzeige bis zu eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§11 Abs. 3 BbgDSchG).
Funde sind ablieferungspflichtig (§11 Abs. 4 BbgDSchG).
Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
2. Altlastenverdacht
Das Flurstück 327, Flur 3, Gemarkung Groß Rietz, ist im Altlastenkataster als Altlastverdachtsfläche „Technikstützpunkt Groß Rietz“ (Reg.-Nr. 0214671166) erfasst.
Die erforderliche Untersuchung der Fläche wurde durchgeführt. Das Bodengutachten vom 20.11.2025 liegt vor.
Vorhaben im Geltungsbereich sind mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.



**Gemeinde Rietz-Neuendorf
Ortsteil Groß Rietz**

Ergänzungssatzung "Zum Sportplatz, Groß Rietz"
gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3



Planverfasser:
HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow

Satzungsfassung

Maßstab: 1: 1.000 (A3)
Stand: 20.03.2026